

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 6. Juni 1957.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN-ARCHIV  
B. N. P. (B1/2)  
Fehraltorf Nr. **4**

**1938. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 4. April 1957 ersuchte der Gemeinderat Fehraltorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. September 1955 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Halden in Fehraltorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 23. September 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon drei Rekurse ein, die als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden konnten.

Für die weitere Erschliessung des Quartiers Halden nördlich der Russikonerstrasse in Fehraltorf sind fünf Quartierstrassen vorgesehen, für welche die Bau- (15—17 m) und Niveaulinien festgesetzt wurden; deren Genehmigung steht nichts entgegen. Diese Vorlage kann dagegen nicht als Quartierplan genehmigt werden, da sie weder eine eindeutige Begrenzung des Gebietes noch die teilweise erforderliche Neuparzellierung der beteiligten Grundstücke enthält.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf vom 16. September 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den Quartierstrassen A—E im Quartier Halden in Fehraltorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon und an die Baudirektion.

Zürich, den 6. Juni 1957.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

